

Allgemeine Reisebedingungen

I – Veranstalter und Anmeldung

Die Evangelische Jugend Landsberg am Lech ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter Träger der Jugendarbeit. Die Freizeiten werden in der Regel von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-Innen betreut, sind auf die Gruppe hin und pädagogisch orientiert und nicht mit kommerziellen Reiseangeboten zu vergleichen. Dennoch sind wir gesetzlich verpflichtet, einige Reiserechtsbestimmungen in unsere Teilnahmebedingungen mit aufzunehmen.

Mit der Anmeldung bieten Sie uns, dem Freizeitveranstalter, den Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der Ihnen im Prospekt genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt online, jedoch ist diese nach Abschicken des Formulars, so rechtskräftig wie eine Papieranmeldung. Eine Anmeldung ist noch keine Garantie auf die Teilnahme! Erst mit der Teilnahmebestätigung unsererseits kommt der Vertrag zustande. Wer sich anmeldet, ist bereit, sich in den Rahmen der Freizeit einzuordnen. Melden sich mehr Teilnehmende an als Plätze zur Verfügung stehen, wird eine Warteliste angelegt und die betroffenen Teilnehmenden darüber informiert.

II - Zahlung des Reisepreises

Sie erhalten nach Eingang Ihrer Anmeldung eine Teilnahmebestätigung. Nach Erhalt dieser Bestätigung ist der Gesamtbetrag innerhalb der angegebenen Frist auf das angegebene Konto einzuzahlen. Ist diese nicht gesondert geregelt, gelten folgende Fristen:

- Bei Veranstaltungen mit einem Teilnehmerbeitrag unter 300,- € liegt das Zahlungsziel acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn.
- Bei Veranstaltungen mit einem Teilnehmerbeitrag über 300,- € liegt das Zahlungsziel zwölf Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Die Reise kann nur angetreten werden, wenn der Reisepreis vollständig bezahlt wurde. Ist es Ihnen aus finanziellen Gründen nicht möglich, den vollen Reisepreis zu zahlen, kontaktieren Sie bitte vor der Anmeldung die Freizeitleitung, um eine mögliche Bezuschussung abzuklären.

III - Leistungen

1. Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen zur Freizeitmaßnahme, sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben der Teilnahmebestätigung bzw. des Freizeitinfobriefes. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.
2. Vermitteln wir im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haften wir nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistungen ausdrücklich hingewiesen wird.

IV - Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl wir als auch der Reisende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Wir werden dann den gezahlten Reisepreis erstatten, können jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Wir sind verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Teilnehmenden zurückzubefördern, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

V - Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderungen

1. Wir können bis zum 14. Tage vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird bzw. die Maßnahme aus irgendeinem Grund zu unzumutbaren finanziellen oder anderweitigen Belastungen führen würde. Eine Haftung wird hierbei ausgeschlossen.
2. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen

zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderung oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

3. Wir sind verpflichtet, die Teilnehmenden über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.

4. Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten. Dieses Recht können Sie binnen einer Woche nach Erhalt der Änderung schriftlich gegenüber uns geltend machen.

VI - Rücktritt und Umbuchung

1. Sie können jederzeit vor Freizeitbeginn von der Reise zurücktreten. Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen.

Stornogeühren:

Bis 40 Tage vor Anreise 40 %

15 Tage vor Anreise 50%

7 Tage vor Anreise 80 %

6 Tage vor Anreise 90 % des Teilnehmendenpreises.

2. Sie können bis zum Reisetermin eine Ersatzperson benennen. Wir können dem Eintritt dieser Ersatzperson widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder deren Teilnahme gesetzl. Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. Die Ersatzperson und der/die ursprüngliche Teilnehmende haften uns gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

3. Wir empfehlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen. Die Leistung eines krankheitsbedingten Rücktransports aus dem Ausland wird in der Regel von unserer Versicherung nicht übernommen. Es liegt in Ihrer Verantwortung, sich diesbezüglich über die detaillierten Leistungen ihrer privaten Versicherung zu informieren.

VII - Vertragsobliegenheiten und Hinweise

1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbsthilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, einen aufgetretenen Mangel während der Reise uns anzuzeigen.

2. Tritt ein Reismangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.

3. Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen. Sollten Sie diese wider Erwarten nicht erreichen können, so wenden Sie sich bitte direkt an den Freizeitveranstalter.

4. Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei uns schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.

5. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglichen Reiseende.

VIII - Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

1. Im Prospekt haben wir Sie über evtl. notwendige Pass- und Visumserfordernisse einschließlich der Fristen zum Erhalt dieser Dokumente sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten unterrichtet. Über etwaige Änderungen werden wir Sie, sobald uns diese bekannt werden, unverzüglich unterrichten.

2. Für die Beschaffung der Reisedokumente sind Sie alleine verantwortlich.
3. Sollten trotz der Ihnen erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden, so dass Sie deshalb die Reise nicht antreten können, sind wir berechtigt, Sie mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer V zu belasten.

IX – weitere Vereinbarungen

1. Sind Teilnehmer/-innen minderjährig, so nehmen wir als Veranstalter durch unsere Freizeitleiter/-innen für die Zeit der Maßnahme die Aufsichtspflicht wahr. Der/die Teilnehmer/-in ist zur Beachtung der Weisungen der Freizeitleitung verpflichtet. Die Maßnahmen sind Angebote für Kinder und Jugendliche. Die Anwendung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) findet bei den Freizeit-Maßnahmen besondere Berücksichtigung.
2. Sie als der/die gesetzliche/n Vertreter/in geben mit der Anmeldung das Einverständnis zu einer ärztlichen Behandlung des Kindes bei Unfall oder Krankheit. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und eine vorherige Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.
3. Erkrankungen, Allergien, Lebensmittel-Unverträglichkeit usw. oder Behinderungen sind dem Veranstalter vor oder spätestens mit der Anmeldung mitzuteilen. Hierzu kann jederzeit auch ein Gesprächstermin vereinbart werden.
4. Außerdem erteilen die gesetzlichen Vertreter mit der Anmeldung für ihr Kind die Erlaubnis zur Teilnahme auch an nicht ausdrücklich im Programm aufgeführten, jedoch für die entsprechende Altersgruppe zulässigen Aktivitäten und Veranstaltungen, sowie zum Schwimmen. Darf oder kann der/die Teilnehmer/-in nicht schwimmen, ist dies dem Veranstalter ausdrücklich mitzuteilen. Ebenso geben Sie Ihr Einverständnis dazu, dass die TeilnehmerInnen in Gruppen altersgemäße Aktivitäten ohne Aufsicht, nach Erlaubnis durch die Freizeitleitung, eigenständig unternehmen.
5. Handelt es sich um eine Freizeit-Maßnahme, die evtl. ein erhöhtes Gefährdungspotential hat (Bergtour, erlebnispädagogische Maßnahme, Kanufahrt, Drachenfliegen und ähnliches), so bestätigen Sie, dass Ihnen dieser Charakter der Maßnahme bekannt ist.

X - Ausschluss von Teilnehmer/-innen von der Maßnahme

1. Wir behalten uns vor, Teilnehmer/-innen vor Beendigung der Maßnahme nach Hause zu schicken. Die Freizeitmaßnahme soll für alle Beteiligten ein wunderschönes Erlebnis sein und bleiben - wir entscheiden daher nicht leichtfertig. Es kann aber zu Situationen kommen, in denen wir es für notwendig erachten.
2. Dies geschieht immer nur nach einem intensiven Beratungs- und Entscheidungsprozess aller Beteiligten.
3. Ausschluss durch Störung: Stört der Teilnehmer eine Maßnahme nachhaltig, kann die Freizeitleitung den Teilnehmenden mit sofortiger Wirkung von der Maßnahme ausschließen. Die Freizeitleitung hat dem Teilnehmenden zuvor eine Mahnung auszusprechen. Erfolgt der Ausschluss, hat der Teilnehmende keinen Anspruch auf Rückzahlung seines Teilnehmendenbeitrages. Zusätzliche Aufwendungen, z. B. Heimreise, gehen zu Lasten des Teilnehmers.
4. Ausschluss durch Gefährdung eines Teilnehmenden: Ist das leibliche Wohl bzw. die Gesundheit der Teilnehmenden nicht mehr gewährleistet oder kann die Freizeitleitung hierfür nicht mehr die Verantwortung übernehmen, kann die Freizeitleitung den Teilnehmenden von der Maßnahme ausschließen. Dies kann z.B. auch sein, wenn (gruppen-) pädagogische Gründe es notwendig machen (z. B. starkes Heimweh; ein Kind verstößt wiederholt massiv gegen Regeln; eine Situation ist für das Kind, oder die Gruppe nicht mehr tragbar). Erfolgt der Ausschluss, hat der Teilnehmende keinen Anspruch auf Rückzahlung seines Teilnehmendenbeitrages. Zusätzliche Aufwendungen, z. B. Heimreise, gehen zu Lasten des Teilnehmenden.
5. Ausschluss durch Rücktritt: Tritt der Teilnehmende nach Beginn einer Maßnahme zurück, hat der Teilnehmende keinen Anspruch auf Rückzahlung seines Teilnehmendenbeitrages.
6. Zusätzliche Aufwendungen, z. B. Heimreise, gehen zu Lasten des Teilnehmenden.
7. Die Freizeitleitung informiert bei einem Ausschluss die gesetzlichen Vertreter des Teilnehmenden.

XI - Versicherung

Der Teilnehmer ist durch den Maßnahme-Veranstalter pauschal Unfall- und Haftpflicht versichert. Die Versicherung tritt nicht bei Schäden ein, die sich Teilnehmende untereinander zufügen oder der durch wiederholte und gegen die Anweisung der Freizeitleitung erfolgte Handlungen entsteht.

XII - Haftung

1. Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für Nicht-Körperschäden, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurden oder die wegen Verschuldens eines Leistungsträgers entstanden sind (§ 651 h Abs. 1 BGB), haftet der Veranstalter nur bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises. Die deliktische Haftung bleibt hiervon unberührt.
3. Vermittelt der Veranstalter Fremdleistungen (z.B. Anreise mit einem Busunternehmen), haftet er nicht für ein Verschulden des Leistungserbringers bei der Durchführung dieser Fremdleistungen.
4. Der Veranstalter haftet nicht, wenn ein Teilnehmer einen Schaden selbst verschuldet hat. Ein Eigenverschulden liegt auch dann vor, wenn ein Teilnehmer den Weisungen der Freizeitleitung zuwider handelt.
5. Die Unfallschutz- und Haftpflichtversicherung des Veranstalters tritt nur subsidiär ein, wenn ein Teilnehmer nicht privat versichert ist.
6. Der Veranstalter unterliegt als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht der Reisepreissicherungspflicht.
7. Haftungsansprüche müssen innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden. Macht der Teilnehmende (bzw. die gesetzlichen Vertreter) Haftungsansprüche verspätet geltend, sind diese ausgeschlossen, es sei denn der Teilnehmer weist nach, dass die Einhaltung der Frist unverschuldet versäumt wurde.

XIII - Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und dem Teilnehmer/der Teilnehmerin richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.